

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Escuela Montalbán
C/ Conde Cifuentes, nº 11
18005 Granada, Spanien

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz

Ihr Antrag vom 20.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:

Spanischintensivkurs für Beruf- und Geschäftswelt, Niveau Oberstufe (C1/C2)

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.

Gründe:

Zu 1.:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG liegt vor.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO). Sie wurde am Bearbeitungsaufwand ermittelt und beträgt 20,00 €, da alle Unterlagen nach § 10 Abs. 3 ThürBfG vorlagen.

Die Gebühr ist bis zum **21. Dezember 2016** unter Angabe des Kassenzzeichens 0401165726423 auf das angegebene Konto des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu überweisen:

BIC: HELADEF 820,

Ihr/e Ansprechpartner/in
Juliane Kroner

Durchwahl
Telefon +49 361 396 019 50
Telefax +49 361 37-94302

juliane.kroner@tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-0342-861

Erfurt, 23.11.2016

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF 820
IBAN: DE14820500003004444141

IBAN: DE 14 820 500 00 300 4444 141,
Verwendungszweck: 0401165726423

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Wenk

Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten das Vorliegen der Anerkennung der Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung hat der Träger dem Beschäftigten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos zu erbringen (§ 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG und § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen. Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: www.thueringen.de/bildungsfreistellung
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürBfG).

4. Die Anerkennung gilt für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).